



Abschlussklärung des 4. Bayerischen Betreuungsgerichtstages

Die Teilnehmer des 4. Bayerischen Betreuungsgerichtstages appellieren an die Bayerische Staatsregierung die, in der Abschlussklärung des 4. Bayerischen Betreuungsgerichtstages aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Betreuungsverfahren umzusetzen:

1. Der 1. Bayerische Betreuungsgerichtstag hat am 22. Juli 2010 eine Stellungnahme verabschiedet, in der u.a. an den Bayerischen Gesetzgeber appelliert wurde ein modernes **Landesgesetz zu Hilfen für psychisch kranke Personen** zu schaffen.

2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft und 2010 ratifizierte auch die EU diese Konvention, die eine umfassende Inklusion von behinderten Menschen fordert. Dazu sind entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das höchstrichterliche BGH-Urteil zur Zwangsbehandlung und die darauf basierenden neuen Regelungen im Betreuungsrecht stärken in erheblichem Umfang das Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Menschen und erfordern auch eine neue rechtliche Sicht auf die Unterbringungspraktiken.

Darüber hinaus hat ein breiter gesellschaftlicher Diskurs zur Frage der Unterbringung von Menschen mit psychischer Erkrankung gegen ihren Willen eingesetzt, der u.a. in einer Vielzahl von Tagungen und Veranstaltungen seinen Ausdruck findet.

So hat u.a. am 20. März 2012 eine viel beachtete Fachtagung zu „Unterbringung und rechtliche Betreuungen in der Psychiatrie“ stattgefunden. Dort waren Betroffene und Fachleute übereinstimmend der Meinung, dass die derzeitige Praxis der Unterbringungsverfahren in Bayern verbesserungswürdig sei.

Auch in dem am 7. Juni 2013 im Bayerischen Landtag stattgefundenen Fachgespräch wurde vielstimmig ein modernes Psychischenhilfe-Gesetz (PsychHG) gefordert. Dies wurde auch von der Mehrheit der anwesenden ParteienvertreterInnen unterstützt.

Wir fordern daher die Bayerische Staatsregierung auf, ein **Eckpunktepapier** unter Beteiligung aller betroffenen Gruppen als Grundlage für einen **Referentenentwurf** zu einem modernen PsychHG bis Ende 2014 zu vorzulegen.

In diesem Eckpunktepapier sollen folgende Punkte geregelt sein:

Sicherstellungspflicht mit Rechtsanspruch auf Hilfen und Maßnahmen im Vorfeld der Unterbringung, insbesondere

- eine verpflichtende flächendeckende Versorgung mit Sozialpsychiatrischen Diensten mit ausreichender Personalausstattung,
- eine flächendeckende Versorgung mit rund um die Uhr erreichbaren Krisendiensten, die Gewährleistung aufsuchender Hilfen,
- Bereitstellung eines Beistandes oder Case-Managers,
- Hilfestellung durch andere Psychiatrie-Erfahrene in EX-IN-Projekten, Koordination der Hilfen (GPV oder PSAG),
- diskriminierungsfreie Beschreibung der Unterbringungsvoraussetzungen,
- Beteiligung psychiatrischer Fachkräfte am Unterbringungsverfahren,
- ärztliches Zeugnis eines Facharztes für Psychiatrie nach Untersuchung vor Unterbringung,
- Verfassungskonforme Regelung von Zwangsbehandlung und Fixierung,
- Rechtsschutz und Patientenrechte und Gesundheitsberichterstattung

2. Der Gesetzgeber hat das „**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden**“ auf den Weg gebracht, das zum 01. Juli 2014 in Kraft treten wird. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht.

Die Betreuungsbehörden müssen in Zukunft regelhaft bei jedem Verfahren, bei dem erstmalig ein Betreuer bestellt werden soll, einen qualifizierten Bericht an das Betreuungsgericht abgeben. Sie müssen die Betroffenen beraten und ihnen, wo möglich, andere Hilfen vermitteln.

Laut der Justizministerin Frau Leutheusser-Schnarrenberger soll damit „die Funktion der Betreuungsbehörden gestärkt werden, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung zu stärken. Damit sollen auch die mit der Bestellung eines Betreuers verbundenen Ausgaben gesenkt werden.“

In Vorbereitung der Umsetzung dieses Gesetzes weisen wir die Staatsregierung darauf hin, dass die Betreuungsstellen in Bayern ohne gesicherte Finanzierung die neuen Aufgaben nicht erfüllen können.

Wir fordern daher die Bayerische Staatsregierung auf, ihrer Verantwortung nachzukommen und uns bis 01. März 2014 mitzuteilen, wie sie für eine angemessene Ausstattung der Betreuungsstellen in den Kommunen und Landkreise Sorge tragen will.

3. Der Bedarf an gesetzlichen Betreuungen ist seit Einführung des Betreuungsgesetzes im Jahr 1992 ständig gestiegen, in den vergangenen dreizehn Jahren bundesweit um insgesamt ca. 100 %. In Bayern erhöhten sich die Betreuungsverfahren von ca. 136.000 im Jahr 2000 auf 189.258 im Jahr 2010 (Angabe Bayerisches Justizministerium).

Der Gesetzgeber favorisiert den **ehrenamtlichen Betreuer**. In Bayern werden 2/3 der Betreuungen ehrenamtlich, vor allem durch Angehörige geführt. Die Betreuungsvereine bemühen sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, sie führen diese planmäßig in ihre Arbeit ein, bilden sie fort und beraten und unterstützen sie und die Bevollmächtigten bei ihrer Arbeit (§ 1908f Absatz1 Nummer 2 BGB – neu).

Der Freistaat Bayern hat bislang noch nicht in ausreichendem Maß Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Betreuungsvereinen ermöglichen, ihrem gesetzlichen Auftrag im erforderlichen Umfang nachzukommen.

Die staatliche Förderung der Querschnittsarbeit ist, trotz geringfügiger Erhöhungen in den letzten Jahren, auf einem – im bundesweiten Vergleich - sehr niedrigen Niveau (für das Jahr 2013 ca. 400 000 € für ca. 95 Betreuungsvereine).

Für die Betreuungsvereine in Bayern ist die gebotene und gesellschaftlich notwendige Querschnittsarbeit unter diesen gegebenen Rahmenbedingungen nur sehr eingeschränkt leistbar. Um die Querschnittsarbeit erfüllen zu können, muss nach bundesweiten Erfahrungen **jeder anerkannte Betreuungsverein für jede Vollzeitstelle mit mindestens 25 % der Personalkosten für seine Vereinsbetreuer gefördert werden.**

Nach dem derzeitigen Stand und auf der Grundlage der Tabelle des bayerischen Finanzministeriums für 2012 würde sich ein Gesamtförderbedarf für die Arbeit der Betreuungsvereine von insgesamt **ca. 3 Millionen € pro Jahr** ergeben.

Wir fordern daher die Bayerische Staatsregierung und die im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen auf, diese Förderung der Betreuungsvereine zu beschließen, um die gebotene Qualität im Betreuungsverfahren im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung zu sichern.